

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.683.773

Wien, am 12. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Albert Royer, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. August 2026 unter der Nr. **6792/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mögliche Schließung des Bezirksgerichts Schladming“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4b sowie 7 bis 14:

- 1. Treffen Medienberichte zu, wonach im Zuge der Budgetkonsolidierung die Auflassung von bis zu 16 Bezirksgerichten geprüft wird und davon auch das Bezirksgericht Schladming betroffen ist?
 - a. Wenn ja, in welchem Stadium befinden sich diese Überlegungen und wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?
 - b. Wenn nein, können Sie eine Auflassung des Bezirksgerichts Schladming in dieser Gesetzgebungsperiode ausschließen?
- 2. Nach welchen konkreten Kriterien wird beurteilt, welche Standorte aufgelassen werden sollen und wie schneidet das Bezirksgericht Schladming bei diesen Kriterien jeweils ab?
- 4. Wie viele Planstellen sind am Bezirksgericht Schladming derzeit systemisiert und wie viele davon waren in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Jahr 2026 tatsächlich besetzt?

(Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren sowie Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie nichtrichterlichem Personal)

- b. Welche Maßnahmen sind für das bestehende Personal im Falle einer Auflassung vorgesehen?*
- *7. Welche Erwägungen waren bei der Bezirksgerichtsreform 2013 maßgeblich dafür, den Standort Schladming - im Unterschied zu zahlreichen anderen steirischen Bezirksgerichten - beizubehalten, und welche dieser Erwägungen haben sich seither geändert?*
 - *8. Wurden im Zusammenhang mit einer möglichen Auflassung des Bezirksgerichts Schladming schriftliche Entscheidungsgrundlagen wie Kosten-Nutzen-Berechnungen, Standortanalysen, Erreichbarkeitsanalysen oder Wirkungsfolgenabschätzungen erstellt?*
 - a. Wenn ja, durch wen und wann?*
 - b. Wurden dabei insbesondere die Fahrzeiten mit dem PKW und mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus allen Gemeinden des Sprengels zum Bezirksgericht Liezen erhoben und mit welchem Ergebnis?*
 - c. Werden diese Unterlagen dem Nationalrat übermittelt?*
 - d. Wenn nein, auf welcher Grundlage werden die Schließungsüberlegungen geführt?*
 - *9. Wie soll im Falle einer Auflassung der wohnortnahe Zugang zum Recht insbesondere für ältere, weniger mobile und einkommensschwache Menschen ohne eigenen PKW - sichergestellt werden?*
 - a. Ist vorgesehen, am bisherigen Standort Schladming weiterhin Amtstage, Gerichtstage, Beglaubigungsmöglichkeiten oder sonstige Serviceleistungen anzubieten?*
 - b. Wenn ja, in welchem Umfang und dauerhaft oder nur übergangsweise?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
 - *10. Inwieweit wurde berücksichtigt, dass es sich beim Gerichtssprengel Schladming um eine stark tourismusgeprägte Region handelt, was insbesondere ein hohes Aufkommen an Grundbuchssachen sowie ein saisonal stark erhöhtes Bevölkerungs- und Verfahrensaufkommen mit sich bringt?*
 - *11. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage soll eine allfällige Auflassung des Bezirksgerichts Schladming bzw. eine Änderung der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2015 erfolgen?*
 - a. Ist dazu eine Verordnung der Bundesregierung gemäß Art. 83 Abs. 1 B-VG vorgesehen?*
 - b. Geht Ihr Ressort davon aus, dass eine Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte seit der Aufhebung des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 durch BGBl. I*

Nr. 14/2019 ohne Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen kann?

c. Schließen Sie aus, eine Auflassung des Bezirksgerichts Schladming gegen den erklärten Willen des Landes Steiermark und der betroffenen Gemeinden umzusetzen?

- *12. Wurde die Steiermärkische Landesregierung politisch oder fachlich in die Überlegungen eingebunden?*
 - a. Wenn ja, wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum wurde die Landesregierung vor dem Bekanntwerden der Pläne nicht eingebunden?*
 - c. Ist eine Begutachtung bzw. Stellungnahmemöglichkeit für das Land Steiermark, die betroffenen Gemeinden und die Landesvertretungen vorgesehen?*
- *13. Wurden die Stadtgemeinde Schladming und die übrigen Gemeinden des Gerichtssprengels, die Rechtsanwaltskammer Steiermark, die Österreichische Notariatskammer, die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sowie die Personalvertretung in die Überlegungen eingebunden?*
 - a. Wenn ja, wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *14. Können Sie für die laufende Gesetzgebungsperiode ausschließen, dass es im Falle einer Beibehaltung des Standorts Schladming zu einer schrittweisen Ausdünnung - etwa durch die Reduktion von Planstellen, die Einschränkung von Amtstagen oder die Verlagerung von Zuständigkeiten an andere Gerichte kommt?*

Der Erhalt einer funktionierenden Gerichtsbarkeit im ländlichen Raum ist ein zentrales Anliegen des Bundesministeriums für Justiz. Bei sämtlichen Überlegungen zu Änderungen der Gerichtsorganisation wird strikt darauf geachtet. Auch im ländlichen Raum ist sicherzustellen, dass die rechtssuchende Bevölkerung weiterhin einen effektiven Zugang zum Recht vorfindet und ein uneingeschränktes Bürger:innenservice in Anspruch nehmen kann. Bei allen Überlegungen zu Gerichtsstrukturen war und ist das ein tragender Grundsatz.

Festzustellen ist jedoch, dass sich die Justizverwaltung mit zunehmenden Herausforderungen bei der personellen Besetzung kleinerer, oftmals in Regionen abseits der Ballungsräume gelegener Bezirksgerichte konfrontiert sieht. Auch wenn an vielen Standorten eine hohe Verbundenheit der Bediensteten mit ihrem Gericht besteht, gestaltet es sich zunehmend schwierig, Mitarbeiter:innen zu gewinnen, die dauerhaft an kleineren Dienststellen tätig sein wollen. Das mag nicht auf jeden Standort gleichermaßen zutreffen, lässt sich aber doch als wachsendes Phänomen feststellen. Die Gründe dafür sind vielfältig,

wobei neben dem generellen Wunsch insbesondere vieler jüngerer Menschen, eher in den Ballungszentren zu leben, vor allem die Möglichkeit einer Spezialisierung bei größeren Einheiten, die ungeteilte Verwendung an einem Standort (ohne Fahrtzeiten etwa bei Doppelplanstellen) und moderne Organisationsformen wie Teamassistenzen, die tendenziell bessere Vertretungsmöglichkeiten eröffnen, eine maßgebliche Rolle spielen. Spezifische Serviceeinrichtungen wie etwa Justiz-Servicecenter mit hervorgehobenen Verwendungen/Einstufungen oder längere Öffnungszeiten lassen sich typischerweise bei größeren Einheiten leichter realisieren. Ebenso können an den größeren Einheiten die Anforderungen an die Barrierefreiheit und an moderne Sicherheitsstandards in der Regel einfacher und effizienter umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich bereits im Jahr 2019 eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz, an der alle maßgeblichen Justizstakeholder:innen beteiligt waren, eingehend mit dem Thema „Gerichtstrukturreform“ auseinandergesetzt. Ergänzend zu einem Bürger:innenpartizipationsverfahren wurden objektive Standortkriterien definiert, darunter die Gerichtsgröße (konkret die richterlichen Vollbeschäftigungsäquivalente, VBÄ), die Bevölkerungszahl im Sprengel, die Erreichbarkeit des Gerichts, die Eignung der vorhandenen Infrastruktur, mögliche Synergieeffekte für die Bürger:innen, bereits getätigte Investitionen, bestehende besondere Einrichtungen am Standort (z.B. Familiengerichtshilfe, Aus- und Fortbildungszentren der Justiz) sowie geographische und demographische Besonderheiten, definiert. Diese Kriterien wurden nicht als starre Berechnungsgrößen oder Mindestanforderungen herangezogen, sondern fanden im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung der jeweiligen Standortsituation Berücksichtigung. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden jene Bezirksgerichte identifiziert, bei denen eine Zusammenlegung mit einem anderen Standort in Betracht gezogen werden kann.

Bei weiteren Schritten sind die budgetären Rahmenbedingungen ebenso zu berücksichtigen wie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Eine Zusammenlegung kommt daher nur dort in Betracht, wo sie ohne erhebliche Zusatzkosten umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Qualität der Rechtspflege langfristig gewährleistet bleibt. Ziel solcher Strukturmaßnahmen ist es, die Justizorganisation nachhaltig abzusichern und auch künftig eine leistungsfähige, serviceorientierte Rechtspflege in allen Regionen Österreichs sicherzustellen. Die gegenständlichen Überlegungen sind daher keineswegs das Ergebnis kurzfristiger Überlegungen, sondern beruhen auf einer langfristigen und sorgfältigen Analyse.

Strukturelle Anpassungen zur Modernisierung und Effizienzsteigerung der Gerichtsorganisation wurden auch in der Vergangenheit regelmäßig vorgenommen. Beispielhaft genannt werden können die Schließung des Strafbezirksgerichts in Wien, die beiden großen Strukturreformen durch Bundesminister Dr. Böhmdorfer und Bundesministerin Dr.in Karl sowie – in der jüngeren Vergangenheit – die Zusammenlegung der drei Salzburger Bezirksgerichte Neumarkt, Oberndorf und Thalgau zum Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee im Jahr 2023 durch Bundesministerin Dr.in Zadic.

Allfällige Zusammenlegungen von Bezirksgerichten bedürfen einer Verordnung der Bundesregierung gemäß Art. 83 Abs. 1 B-VG.

Aktuell befinden sich die Überlegungen zu allfälligen neuerlichen Strukturoptimierungen und zur Frage, ob und, wenn ja, in welcher Form Organisationsänderungen konsensfähig sind, in einem Abstimmungsprozess innerhalb der Regierungsparteien. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher noch keine konkreten Aussagen über allfällige weitere Schritte getroffen werden.

Abschließend wird festgehalten, dass die konkreten Reformschritte rechtzeitig kommuniziert und begleitende Maßnahmen gesetzt werden, um bei allfälligen Strukturreformen sowohl für die rechtssuchende Bevölkerung weiterhin einen raschen und uneingeschränkten Zugang zum Recht sicherzustellen als auch für alle betroffenen Bediensteten die bestmögliche Lösung zu finden. Selbstverständlich werden alle Bediensteten der Justiz vom aufnehmenden Gericht übernommen und es kommt zu keiner Einschränkung des Gerichtsbetriebs oder des Bürger:innenservice an bestehenden Gerichtsstandorten.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Verfahren wurden am Bezirksgericht Schladming in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Anfrage anhängig gemacht bzw. erledigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Sparten (Zivilverfahren, Familienrechts- und Außerstreitsachen, Strafverfahren, Exekutionssachen, Grundbuchssachen))*

Es wird auf die beiliegende Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) verwiesen.

Zur Frage 4a:

- *Wie viele Planstellen sind am Bezirksgericht Schladming derzeit systemisiert und wie viele davon waren in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Jahr 2026 tatsächlich besetzt?*

(Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren sowie Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflägern sowie nichtrichterlichem Personal)

a. Wie stellte sich die Geschäftsauslastung bzw. Belastungsquote des Bezirksgerichts Schladming in diesen Jahren dar?

Beim Bezirksgericht Schladming sind seit dem Jahr 2021 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung (1. September 2026) 1,8 Richter:innenplanstellen systemisiert, wobei es sich bei einer davon um eine Doppelplanstelle mit dem Bezirksgericht Liezen handelt (0,8 VBÄ sind beim Bezirksgericht Schladming, 0,2 VBÄ beim Bezirksgericht Liezen systemisiert). Laut einer Verwendungsdatenauswertung (Stand 1. September 2026) sind derzeit Richter:innen im Ausmaß von 1,5 VBÄ beim BG Schladming tätig.

Zur Anzahl der systemisierten Planstellen ist ergänzend anzumerken, dass die Verteilung der Planstellen in einem Oberlandesgerichtssprengel an die einzelnen Dienststellen bedarfsgerecht durch die:n jeweilige:n Präsident:in des Oberlandesgerichts vorgenommen wird und es in den einzelnen Sprengeln – je nach Bedarfsentwicklung – auch unterjährig zu Umsystemisierungen kommt. Eine (stichtagsbezogene) Betrachtung einzelner Dienststellen ist daher nur bedingt aussagekräftig.

Auch zum aktuellen Besetzungsstand bleibt darauf hinzuweisen, dass die Dienstbehörden sämtliche ihnen zugewiesene Planstellen streng bedarfsbezogen auf ihre jeweiligen Dienststellen verteilen, weshalb auch hier eine stichtagsbezogene Betrachtung einzelner Dienststellen wenig zielführend ist. Selbst eine Aufschlüsselung der Besetzungsstände auf die einzelnen Dienstbehörden, also auf Ebene der Oberlandesgerichtssprengel, ist vor dem Hintergrund, dass allfällige Ungleichgewichte wie etwa ausgabenwirksame Überstände infolge von Beschäftigungsverboten durch dafür bundesweit eingerichtete Planstellenpools ausgeglichen werden, nur bedingt sinnvoll.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend festzuhalten, dass zum Stichtag 1. September 2026 im Bereich der gesamten Rechtsprechung sowohl bei den Richter:innen als auch bei den Staatsanwält:innen Vollbesetzung bestand.

Was die Auslastung anlangt, so ermöglicht die Personalanforderungsrechnung (PAR II) für Richter:innen, die der Erhebung und Steuerung des Ressourceneinsatzes an den Bezirks- und Landesgerichten dient, lediglich, den Personalbedarf in einer gesamten Organisation annäherungsweise zu ermitteln. Aus der in der PAR II angewendeten Methodik einer beispielhaften Durchschnittsbetrachtung ergibt sich, dass auch die Resultate Durchschnittswerte darstellen und daher nur bei einer Gesamtbetrachtung (aller Gerichte)

oder eines repräsentativen Ausschnitts entsprechende Aussagekraft haben. Die Aussagekraft eines derartigen Modells zum konkreten Personalbedarf einer Organisationseinheit wird immer ungenauer, je kleiner eine Organisationseinheit ist. Der Fokus der PAR II ist damit einzig auf die Berechnung des Gesamtpersonalbedarfs der Richter:innen gerichtet, eine nähere Betrachtung einzelner Dienststellen vor diesem Hintergrund daher nicht sinnvoll.

Die nachfolgenden Tabellen gibt die PAR-Auslastung im Bereich der Bezirksgerichte seit 2021 bundesweit sowie auf Ebene des Oberlandesgerichtssprengels Graz, wieder.

PAR II	2021	2022	2023	2024	2025
OLG-Sprengel Graz	102,32%	104,82%	108,72%	113,04%	117,31%
Bundessumme	102,09%	105,33	112,25%	115,55%	120,15%

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Welches konkrete jährliche Einsparungspotenzial wird der Auflassung des Standorts Schladming zugerechnet?*
 - a. Wie setzt sich dieser Betrag im Einzelnen zusammen?*
 - b. In wessen Eigentum steht das Gerichtsgebäude in Schladming und welche laufenden Kosten (Miete, Betrieb, Erhaltung) fallen dafür jährlich an?*
 - c. Welche einmaligen Kosten (Übersiedlung, bauliche Adaptierungen, IT-Infrastruktur) stünden diesen Einsparungen gegenüber?*
- *6. Verfügt das Bezirksgericht Liezen über ausreichende räumliche und personelle Kapazitäten, um Personal und Verfahren des Bezirksgerichts Schladming zu übernehmen?*
 - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage wurde dies geprüft?*
 - b. Wenn nein, welche Investitionen wären am Standort Liezen erforderlich?*
 - c. Welche Gesamtkosten verursachte seinerzeit die Übernahme des Bezirksgerichts Irdning durch das Bezirksgericht Liezen, insbesondere für Zu- und Neubau, Sanierung und Übersiedlung?*

Derzeit fallen für den Betrieb des Standorts Schladming jährliche Kosten in Höhe von 126.685,85 Euro an. Diese setzen sich zusammen wie folgt:

Normmieten (Bundesimmobiliengesellschaft)	53.874,60 Euro
Betriebskosten (Bundesimmobiliengesellschaft)	7.772,24 Euro
Fernwärme	8.607,60 Euro
Strom	5.047,77 Euro
Sicherheitstechnische Dienstleistungen	756,97 Euro
Reinigung	15.821,59 Euro
Sicherheitsmaßnahmen	34.805,08 Euro
Summe	126.685,85 Euro

Das Bezirksgericht Schladming steht im Eigentum der ARE Austrian Real Estate GmbH (ARE), eine Tochtergesellschaft der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG).

Vor dem Hintergrund, dass die Überlegungen zu allfälligen neuerlichen Strukturoptimierungen noch nicht abgeschlossen sind, können noch keine konkreten Aussagen zu einem möglichen Adaptierungsbedarf sowie zu möglichen Einmalkosten getroffen werden. Mit einem nennenswerten Adaptierungsaufwand beim Bezirksgericht Liezen wäre aber für den Fall einer Zusammenlegung prima vista nicht zu rechnen.

Für die Erweiterung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Bezirksgerichts Irdning durch das Bezirksgericht Liezen hat das Bundesministerium für Justiz einen Baukostenzuschuss von insgesamt 1,1 Mio. Euro bezahlt.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

	Datum/Zeit	2026-10-12T12:58:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-12T13:23:37+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	